

THÜR. LANDTAG POST
23.02.2021 11:04

4621/2021

Freie Schulen
in Thüringen

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesarbeitsgemeinschaft der
freien Schulträger in Thüringen

per Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

Stellungnahme der LAG Thüringen zu den Gesetzentwürfen in den Drucksachen 7/2602 und 7/2511

Sehr geehrter Ausschussvorsitzender Wolf, sehr geehrter Damen und Herren Abgeordnete des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

Datum
23.02.2021

im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben genannten Drucksachen. Auf folgende Aspekte möchten wir hinweisen:

Ihre Nachricht vom
05.02.2020

Zu § 18 b ThürSchFTG:

Unser Aktenzeichen
01-02-04

Dem Grunde nach begrüßt die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen den Ansatz, entgangene Elternbeiträge vollumfänglich zu erstatten. Der vorgeschlagene Pauschalbetrag wird in diesem Zusammenhang nicht beanstandet. Eine vollumfängliche Erstattung erfasst unserer Ansicht nach allerdings auch solche Zeiträume, in denen die Schulen an weniger als 15 Kalendertagen im Monat geschlossen sind oder bereits geschlossen waren. Insbesondere der Zeitraum der Schließung im Dezember 2020 wäre folglich einzubeziehen. Denkbar wäre eine pauschale Halbierung der Erstattung für Dezember 2020 auf 24,00 Euro. Diese Handhabung wäre in Gesamtschau des Gesetzentwurfs 7/2602 konsequent, praktikabel und angesichts tendenziell sinkender Infektionszahlen und dem damit verbundenen Rückgang der Hortschließungen auch finanziell überschaubar.

Postanschrift
LAG Thüringen
c/o: Evangelische Schulstiftung
in Mitteldeutschland
Postfach 80 06 53
99032 Erfurt

Tel.: 0361 - 78 97 18 11
Fax: 0361 - 78 97 18 99

info@freie-schulen-thueringen.de
www.freie-schulen-thueringen.de

Zudem sollte sich die Regelung aus unserer Sicht auf die landkreisspezifischen Maßnahmen nach dem IfSG beziehen. Soweit die Gesetzesvorlage in Absatz 1 Satz 1 wie auch in Absatz 4 Satz 2 von einer landesweit angeordneten Schließung spricht, wird nicht berücksichtigt, dass sich auf Grundlage von Stufenplänen, welche sich an den regionalen Inzidenzen orientieren, eine landesweit differenzierte Situation entwickeln kann.

Darüber hinaus stellt die Gesetzesvorlage darauf ab, dass die Träger der Schulen in freier Trägerschaft während der Schließungen bereits auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung verzichtet haben. Den vorangegangenen Zeitraum betreffend ist dies nicht zwingend der Fall, da eine eventuelle Erstattung von staatlicher Seite nicht absehbar war. Eine Erstattung der Mindereinnahmen muss auch dann möglich sein, wenn die Träger zeitlich rückwirkend auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung verzichten. Zwar bereitete die praktische Umsetzung des rückwirkenden Verzichts im Hinblick auf die Schließungen ab

Frühjahr 2020 keine Schwierigkeiten. Dennoch schlagen wir vor, die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

„Haben die Träger von Schulen in freier Trägerschaft [...] auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung verzichtet **oder erstatten sie dieses teilweise zurück**, [...]“

Abschließend sei in diesem Kontext angemerkt, dass die Gesetzesvorlage selbst von einem Verzicht auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung, die Gesetzesbegründung hingegen von einem „teilweisen“ Verzicht auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung spricht. Der Gesetzeswortlaut lässt mithin vermuten, dass ein Anspruch auf Erstattung nur im Falle eines vollständigen Verzichts auf das Schulgeld entsteht, was auch in Anbetracht der Gesetzesbegründung nicht gewollt sein kann.

Zum Fragenkatalog:

1. Unsere Erfahrungen mit der Form und dem Umfang der anteiligen Gebührenübernahme im Frühjahr 2020 sind insgesamt als positiv zu bewerten. Die Elternschaft zeigte sich zufrieden und kritisierte die anteilige Erstattung über einen Pauschalbetrag nicht. Hinsichtlich des Verfahrens der Gebührenübernahme ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Frist der Beantragung ausreichend war, die Antragsformulare verständlich formuliert und der Umfang der einzureichenden, nachweisenden Belege angemessenen waren. In Anbetracht der besonderen Herausforderungen der Pandemie erfolgte die Auszahlung der beantragten Mittel in einem zeitlich akzeptablen Rahmen (Antragstellung: 30.09.2020; Auszahlungsbescheid: 26.01.2021). Die Höhe der Gebührenübernahme erscheint ebenfalls vertretbar.

2. Die Regelungen aus dem Frühjahr 2020 haben sich aus unserer Sicht durchaus bewährt. Die Orientierung an einem Pauschalbetrag ist auch aus Gründen der Praktikabilität zu befürworten. Dass der Ausgleich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ende der Schließung an die Schulträger ausgezahlt werden soll, wird von uns begrüßt.

Der Vorschlag, eine Erstattung erst bei einer landesweiten Schließung von mindestens 15 Tagen vorzunehmen, birgt indes die Gefahr einer unzureichenden Abbildung der Realität. Wie bereits festgestellt, ist im Falle hoher Inzidenzen innerhalb einiger Landkreise auch die Schließung der Schulen das Mittel der Wahl. Wird jedoch ein Mindestumfang von 15 Tagen nicht erreicht, während eine Hortbetreuung nicht angeboten werden kann, ist gesellschaftliches Unverständnis garantiert. Aus diesen Gründen sollte eine flexiblere Lösung gefunden werden. Vorstellbar wären unter anderem eine Bezugnahme auf 15 von 30 Kalendertagen, wobei eine entsprechende Monatsbindung entfällt, oder eine weiterführende Staffelung von Pauschalbeträgen, die für einen jeweils verminderten Umfang von Schließungstagen gelten.

Für Ihre Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.